

§ 8**Erwerbsfähigkeit**

(1) Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

(2) Im Sinne von Absatz 1 können Ausländer nur erwerbstätig sein, wenn ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte.

1. Erwerbsfähigkeit

1.1 Definition Erwerbsfähigkeit

1.2 Menschen mit Behinderung und Mitarbeiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen

1.3 Übergangsfälle für Nahtlosigkeitsregelung

1. Erwerbsfähigkeit

1.1 Definition Erwerbsfähigkeit

(1) Nach der weit gefassten Definition des § 8 Abs. 1 ist bereits derjenige als erwerbsfähig anzusehen, welcher die Voraussetzungen einer vollen Erwerbsminderung nicht erfüllt. Der Begriff der vollen Erwerbsminderung lehnt sich an die Bestimmungen der Rentenversicherungsträger an. Danach ist Erwerbsfähigkeit nur dann zu verneinen, wenn der Hilfebedürftige wegen Krankheit oder Behinderung nicht imstande ist, in absehbarer Zeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mindestens drei Stunden pro Tag erwerbstätig zu sein (§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI). Bei der Entscheidung sind einerseits die individuelle gesundheitliche Leistungsfähigkeit der Person und andererseits damit eventuell in Verbindung stehende rechtliche Einschränkungen zu berücksichtigen. Alle sonstigen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit hindernden bzw. einschränkenden Tatbestände (z.B. Kindererziehung) stellen folglich keine Ausschlussstatbestände in diesem Sinne dar.

**Erwerbsfähigkeit
(8.1)**

(2) Als „absehbare Zeit“ in diesem Sinne ist in Anlehnung an § 7 Abs. 4 SGB II und § 125 SGB III ein Zeitraum von bis zu 6 Monaten anzusehen. Demnach ist auch erwerbsfähig, wer die gesundheitlichen Voraussetzungen innerhalb von sechs Monaten erfüllen wird.

**absehbare Zeit
(8.2)**

(3) Bedingungen des Arbeitsmarktes sind diejenigen, die die Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse betreffen (z.B. Arbeitsentgelt, Dauer sowie Lage und Verteilung der Arbeitszeit). Üblich sind solche Bedingungen, unter denen nicht nur in Einzel- oder Ausnahmefällen, sondern in nennenswertem Umfang Arbeitsverhältnisse eingegangen werden. Unerheblich ist, ob Arbeitsplätze dieser Art besetzt oder frei sind.

**Bedingungen des
Arbeitsmarktes
(8.3)**

(4) Bezieher so genannter „Arbeitsmarktrenten“ gemäß § 43 Abs.2 Satz 3 SGB VI sind nicht erwerbsfähig i. S. des § 8 (1) SGB II, da sie unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes nicht mindestens drei Stunden erwerbstätig sein können.

**Bezieher von Ar-
beitsmarktrenten
(8.4)**

(5) Regelungen zum Verfahren sind in den Hinweisen zu § 44a beschrieben.

**Verfahren
(8.5)**

1.2 Menschen mit Behinderung und Mitarbeiter einer Werkstatt für behinderte Menschen

(1) Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist (§2 (1) SGB IX).

**Behinderung
(8.6)**

Weitere Regelungen werden derzeit mit dem BMGS abgestimmt und in Kürze veröffentlicht.

1.3 Übergangsregelung für Nahtlosigkeitsfälle

(1) Eine Übergangsregelung besteht gemäß § 65c SGB II für Leistungsbezieher, denen Arbeitslosenhilfe am 31.12.2004 im Rahmen des § 198 i. V. m. § 125 SGB III gewährt wird (Nahtlosigkeitsregelung) sowie für Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz, die das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern über den Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung noch nicht entschieden ist. Da in diesen Fällen bereits eine Eignungsabklärung durch den ärztlichen Dienst des Rentenversicherungsträgers im Rahmen des Rentenverfahrens erfolgt, ist eine zusätzliche Einschaltung des ärztlichen Dienstes der Arbeitsagentur nicht erforderlich. Doppeluntersuchungen sind zu vermeiden.

**Übergangsregelung
bei verminderter
Leistungsfähigkeit
(8.8)**

(2) Bedingt durch die Änderung des Leistungsträgers und der Leistungsart ist dem zuständigen RVTr für die Zeit ab 01.01.2005 ein neuerlicher Anspruchsübergang nach § 103 SGB X anzuzeigen. Gleichzeitig ist die Feststellung des RVTr über das Vorliegen verminderter Erwerbsfähigkeit zu überwachen. Der Überwachungszeitraum soll 9 Monate nicht überschreiten.

(3) Die Verfahrensabsprache zwischen der Bundesagentur für Arbeit und dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger über die Zusammenarbeit bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit von Arbeitsuchenden im Sinne des SGB II (siehe Anlage 1 der Hinweise zu § 44a) findet auch in diesen Fällen Anwendung.

**Anwendung der Ver-
fahrensabsprache
(8.9)**

(4) Bei Anerkennung der verminderten Erwerbsfähigkeit erhält der Träger nach SGB II im Regelfall seitens des RVTr eine schriftliche Mitteilung über den Rentenanspruch. Wird dem Betroffenen Rente wegen voller Erwerbsminderung zuerkannt, steht dem Träger nach SGB II ein Erstattungsanspruch gemäß § 103 SGB X zu. Gleichzeitig ist der Beitragserstattungsanspruch nach § 40 SGB II i. V. m. § 335 Abs. 2 SGB III (Kranken- und Pflegeversicherung) beim RVTr geltend zu machen; die Geltendmachung ist nicht von der Aufhebung der Bewilligung abhängig.

Hinweis:

Regelungen zur § 8 Abs. 2 SGB II werden nach Abstimmung mit den entsprechenden Gremien veröffentlicht.